

Haushaltssatzung

der Gemeinde Lahnuu für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung Lahnuu am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.637.406,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.629.269,-- €
mit einem Saldo von	8.137,-- €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.000,-- €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- €
mit einem Saldo von	1.000,-- €

mit einem Überschuss von	9.137,-- €
--------------------------	------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	241.824,-- €
---	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.103.000,-- €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.017.600,-- €
mit einem Saldo von	-5.914.600,-- €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.880.000,-- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	373.069,-- €
mit einem Saldo von	5.506.931,-- €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-165.845,-- €
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.880.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5 (nachrichtlich)

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |

- | | |
|---|----------|
| 2. Gewerbsteuer nach Gewerbeertrag | 357 v.H. |
|---|----------|

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

- Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung bedürftig gelten Beträge
 - alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
 - alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 9.000 €.
- Anstelle der Grenze von 9.000 € nach Abs. 1 Ziffer b gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen
 - im Ergebnishaushalt die Grenze von 14.000 €, sofern dadurch das Budget um nicht mehr als 10 v.H. überschritten wird,
 - bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von 14.000 €, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel um nicht mehr als 10 v.H. überschritten wird.

3. Unerhebliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.
Erhebliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Lahnau, den 26.02.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 22.04.2021 in den Lahnau-Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung hat genehmigungspflichtige Teile. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist beigelegt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von **Freitag, den 21.05. bis einschl. Mittwoch, den 02.06.2021** in der Gemeindeverwaltung Lahnau OT Dorlar, Rathausplatz 5, Flur (EG), zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag und Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr	-

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Krise ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich ist !!
Der Haushalt ist ebenfalls unter www.lahnau.de unter „Aktuelles“ und „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Lahnau, den 17.05.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin



**I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung
der genehmigungsbedürftigen Inhalte der
Haushaltssatzung 2021
der Gemeinde Lahnau**

Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden, Mobilität
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **12. Mai 2021**
Unser Zeichen: **15.1 – FA - 221.2 (532007)**
Ansprechpartner: **Frau Henrich-Schäfer**

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a und 103 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau die

Genehmigung

- a. der **Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich in der Planung** des Ergebnis- und des Finanzhaushalts i. S. d. § 92 Abs. 5 HGO.
- b. des **Gesamtbetrags der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 Abs. 2 HGO bis zu einer Höhe von
5.880.000 € (in Worten: fünf Millionen achthundertachtzigtausend)

Die Genehmigung ist im Sinne des §§ 92 und 103 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen

1. Diese Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung sind gemäß § 50 Abs.3 HGO der Gemeindevertretung in geeigneter Form bekannt zu machen. Darüber hinaus ist auch eine öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (mit Auflagen) erforderlich. Ich bitte um Vorlage der Nachweise bis zum **10. Juni 2021**.
2. Ebenfalls bis zum **10. Juni 2021** bitte ich um Vorlage des Nachweises der Gremien über den Liquiditätsbericht II (Beschlussvorlage und Protokollauszüge) und bitte auch die Gremien über den Sachstand zum Jahresabschluss 2020 zu informieren.
3. An Ihrem **Berichtswesen** im Sinne von § 28 GemHVO möchte ich teilhaben und bitte darum, mir den **Halbjahresbericht zum Stichtag 30. Juni 2021 zeitnah bis spätestens am 30. Juli 2021** vorzulegen.
4. Für den Feuerwehrstützpunkt bitte ich mir **vor Beginn der Baumaßnahme** die Kosten- und Folgekostenberechnung gemäß § 12 GemHVO vorzulegen.

Im Auftrag
und in Vertretung

Jochen
Verwaltungsoberrat

(Siegel)